

§1 Geltung, Zweck

Die Hallenordnung dient dem Zweck, die Halle und die dazugehörigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Übungs-/Kursbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln. Diese Hallenordnung umfasst die Kurs-, Vereins- und sonstige Nutzung.

§ 2 Benutzung

Die Halle steht tagsüber in aller Regel dem Kursbetrieb zur Verfügung. Sie kann mit Genehmigung der Hallenbesitzer von Sport treibenden Vereinen oder sonstigen Benutzern zur sportlichen Betätigung oder für Veranstaltungen benutzt werden. Der Kursbetrieb ist bis 22.30 Uhr zu beenden und Fenster u.a. bei Veranstaltungen zu schließen. Die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 01.00 Uhr geräumt sein. Die Benutzung der Halle erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von den Hallenbesitzern aufgestellt wird. Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist der Hallenbesitzer zu benachrichtigen. Das Betreten der Halle ist ohne KursleiterIn nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson/KursleiterIn stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben als erste die Halle bzw. den Raum zu betreten. Sie dürfen sie als letztes erst wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der benutzten Halle und in den benutzten Nebenräumen verantwortlich. Aufsichtspersonen, denen von den Hallenbesitzern Schlüssel überlassen werden, haben die Halle nach Schluss der Übungsstunden oder Veranstaltung zu schließen, nicht weiterzugeben und bei Verlust unverzüglich zu melden und für ein neues Schloss inklusive notwendiger Schlüssel zu sorgen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Schließen der Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter und überzeugen sich vorher, dass alle Benutzer die Halle verlassen haben. Außerhalb des jeweils geltenden Belegungsplanes kann die Halle und ihre Nebenräume nur mit Genehmigung der Hallenbesitzer freigegeben werden. Der jeweilige Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die TeilnehmerInnen nur auf in den ihnen zugewiesenen Räumen befinden. Er ist dafür verantwortlich, dass die TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellten Bereiche von diesem ordnungsgemäß genutzt werden. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Übungsleiters unter Anleitung des Hallenbesitzers. Nach der Veranstaltung oder dem Kurs ist die Halle einschließlich der Nebenräume besenrein zu übergeben. Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Falle zu ermöglichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungs- und Betischungsplan vorgesehen sind, insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge und Notausgänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig. Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften besonders zu beachten: Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung den Hallenbesitzern mitzuteilen, die über die Zulässigkeit entscheidet. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden, Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art müssen zum Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist nicht gestattet. Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, dass Zigarren- oder Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Papierschlängen und andere Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Die nach außen führenden Türen (Notausgänge) dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Ordnung, Sauberkeit und Gesundheit

Der Innenraum der Halle darf beim Sportbetrieb nur in sauberen, nicht abfärbenden Tanz-, Turn- und Sportschuhen betreten werden. Dies gilt insbesondere beim Wechselseitigen Benutzen der Freiflächen und der Halle. Das Betreten der Halle mit schmutzigen, scharfkantigen und oder nassen Schuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle und Unfälle zu vermeiden, sind die Tanz-, Turn- und Sportschuhe/-taschen grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen und nicht in den Kursräumen und Gängen abzustellen. Grundsätzlich wird für den Tanzunterricht und Tanzsport angemessenes Schuhwerk nicht nur wegen der Sauberkeit sondern auch zur Erhaltung der Gesundheit und Vermeidung von Unfällen empfohlen, d. h. Tanz-/Trainingsschuhe mit Chromsohle zum Training oder zur Practice, geschnürt, mit flachem Absatz, im Fachhandel erhältlich.

Die KursleiterInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass am Kursbetrieb Nichtbeteiligte sich weder in der Halle noch in den Umkleideräumen oder den Zugängen usw. aufhalten.

Nicht erlaubt ist insbesondere: unnötigen Lärm zu verursachen sowie in der Halle und den Nebenräumen mit Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Fahrrädern, Kinderwagen etc. zu fahren - Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge in die Halle oder die Nebenräume einzustellen - zu rauchen - Kugelstoßen und dgl. durchzuführen - Spiele oder Sportübungen durchzuführen, die Beschädigungen verursachen können und nicht beaufsichtigt sind – Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen.

Sämtliche Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Umkleide- und Waschräume sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie sie angetroffen haben. Unreinheiten sind umgehend zu melden.

Wachs und dgl. sind in einem besonderen Kasten zu verwahren und nur nach Absprache mit dem oder der KursleiterIn zu gebrauchen, dass keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Kreidemarkierungen auf den Fußböden sind nach Benutzungsschluss zu entfernen.

Die Heizungs- und Verdunklungseinrichtungen dürfen nur vom Hallenbesitzer, die Beleuchtungsvorrichtungen nur von den KursleiterInnen bzw. dem Hallenbesitzer bedient werden. Dasselbe gilt für die Lautsprecher- und Tonbandanlagen. Der Hallenbesitzer bzw. KursleiterIn kann nach Einweisung auch Dritten die Bedienung gestatten.

§ 4 Turngeräte, sonstige Einrichtungen

Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen, außer Betrieb zu stellen und dem Hallenbesitzer unverzüglich zu melden. Benutzte Geräte, Tische und Stühle sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht auf den Fußböden geschleift werden. Es dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt und anderweitig benutzt werden. Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Hallenbesitzer eigene Geräte in der Halle aufstellen. Sie müssen dann in aller Regel von anderen Benutzern mitverwendet werden können.

§ 5 Schäden, Unfälle

Die Hallenbesitzer überlassen den Benutzern, Vereinen usw. die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle, Nebenbereiche und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Für Schäden an der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner). Beschädigungen sind unverzüglich dem Hallenbesitzer anzuzeigen und ggfs. unverzüglich einer eigenen entsprechenden Versicherung (Haftpflicht, Unfall, Kranken u. ä.) zu melden.

§ 6 Anordnungen, Verstöße

Das Hallenrecht ist der Tanzschule Pernat übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie entscheiden auch im Zweifelsfalle definitiv. Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hallenbesitzer oder KursleiterIn den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebenbereichen weisen. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge.